

---

## **Stellungnahme zum Prüfungsbericht der GPA**

### **Prüfung der Bauausgaben Landkreis Konstanz 2007-2010**

---

#### **3.1 Rechtsverbindliche Unterschrift in Angeboten (A 1)**

Die Hinweise werden zukünftig beachtet.

#### **3.2 Einholen von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister (A 2)**

Von dem Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, werden zukünftig die Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister angefordert.

Ergeben die angeforderten Informationen einen entsprechend geahndeten Verstoß, wird der Bieter von der Vergabe ausgeschlossen. Über einen längerfristigen Ausschluss der Firma ist im Einzelfall zu entscheiden. Die Eigenerklärung zur Eignung wird von den Bietern mit Angebotsabgabe gefordert.

Bei den Vergaben im Jahr 2012 wurden diese Vorgaben bereits umgesetzt. Bisher musste noch keine Firma ausgeschlossen werden.

#### **3.3 Abrechnungseinheit „m“ bei Erdarbeiten (A 3)**

Bei verschiedenen Straßenbaumaßnahmen waren auch Straßenentwässerungsarbeiten erforderlich. Dazu mussten Rohrleitungen im Erdreich verlegt werden. Die erforderlichen Arbeiten wurden in verschiedenen Leistungspositionen eindeutig beschrieben. Dabei wurde festgelegt, dass die Leistungen nach Längenmaß (m) abgerechnet werden. Die Festlegung der Abrechnungseinheit erfolgte unter Beachtung der DIN 18299 Abschnitt 5 – Abrechnung: „Die Leistung ist aus Zeichnungen zu ermitteln, soweit die ausgeführte Leistung dieser Zeichnung entspricht. Sind solche Zeichnungen nicht vorhanden, ist die Leitung aufzumessen“.

Als Abrechnungseinheit wurde von uns für alle Entwässerungspositionen das Längenmaß (m) festgelegt. Durch das einheitliche Abrechnungsmaß (m) kann ein für uns wichtiger Mengenvergleich nämlich „Leitungsgraben herstellen“ zu „Leitungen verlegen“ hergestellt werden. An dieser Art der Abrechnung, die auch von der Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg praktiziert wird, möchte das Fachamt auch in Zukunft festhalten. Ein Verstoß gegen Regelungen in der VOB wird nicht gesehen.

#### **3.4 Nachträge bei Bauleistungen (A 4)**

Die Hinweise zur Bearbeitung von Nachträgen werden aufgenommen, an die beauftragten externen Planer weiter gegeben und soweit möglich umgesetzt.

#### **3.5 Bautagesberichte der Auftragnehmer (A 5)**

Soweit in den Verdingungsunterlagen gefordert, wird zukünftig auf die Übergabe der Bautagesberichte geachtet. Gegebenenfalls sind diese von der Bauleitung noch einmal explizit anzufordern.

### **3.6 Vereinbarung einer Kostenobergrenze in Planverträgen (A 6)**

Wie bereits in ausführlichen Gesprächen während der Prüfung dargelegt worden ist, war die Formulierung „Kostenobergrenze“ unglücklich gewählt. In keinem der erwähnten Fälle war es die Intention der Verwaltung, eine rechtlich verbindliche Kostenobergrenze zu vereinbaren, wie in den Ausführungen ab Seite 19 des Prüfungsberichts dargestellt, welche zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen führen kann.

Die Absicht hinter den zitierten Formulierungen war vielmehr, in den Architekten- / Ingenieurverträgen festzuhalten, welche Haushaltsmittel für die Durchführung der Maßnahmen eingeplant sind und zur Verfügung stehen. Gleichzeitig sollte damit zum Ausdruck gebracht werden, dass die geplanten Budgets in der genannten Höhe gedeckelt sind, und die Planung darauf auszurichten ist.

Nichtsdestotrotz kann es immer wieder Fälle geben, in denen es sinnvoll ist, die Planung zu erweitern und die Kosten fortzuschreiben. Dies kann selbstverständlich nur auf Veranlassung des Bauherrn geschehen.

Um den oben genannten Absichten Rechnung zu tragen, wird, wie im Rahmen der Prüfung besprochen, die Formulierung „Kostenobergrenze“ in den neuen Verträgen durch den Begriff „Kostenrahmen“ ersetzt.

### **4.1 Fenstersanierung der Robert-Gerwig-Schule in Singen**

#### ***Fehlende Unterlagen in den Bauakten (A 7)***

Die fehlenden Unterlagen wurden im Zuge der Prüfung angefordert und liegen vor.

In der Regel wird nach der geforderten Vorgehensweise verfahren. Extern beauftragte Planer werden noch einmal explizit darauf hingewiesen.

#### ***Geforderter Leistungsumfang und Honorarermittlung f. d. Leistungsphasen 1 - 3 (A 8)***

Zur Formulierung „Kostenobergrenze“ siehe Erläuterungen zu A 6.

Im konkreten Fall war im Zuge der Anmeldung der Mittel für die Bezuschussung über das Konjunkturprogramm für die Fenstersanierung an der Robert-Gerwig-Schule in Singen ein Kostenrahmen von 1.200.000 € festgelegt worden.

Gleichwohl wurde das Architekturbüro Graf aus Aach beauftragt zu ermitteln, welche Kosten anfallen, wenn alle Fensterelemente, d. h. alle Fassadenseiten gleichzeitig saniert werden.

Hintergrund dieser Beauftragung war es zum Einen, den vorher definierten Kostenrahmen maximal auszuschöpfen; zum Anderen sollte ermittelt werden, welchen Umfang ein möglicher 2. Bauabschnitt haben würde.

Für die Leistungsphasen 1-3 wurde also das Architekturbüro mit der Planung über die Gesamtsanierung beauftragt. Im Zuge dieser Planung wurden hierfür Gesamtkosten in Höhe von 1.638.726 € brutto ermittelt.

Da jedoch aufgrund der vorab definierten Kostenrahmens im Zuschussantrag nur ein Budget in Höhe von 1,2 Mio. € zur Verfügung stand, wurde das Architekturbüro für die weiteren Leistungsphasen nur mit den Planungsleistungen für dieses Budget (inkl. Nebenkosten) beauftragt.

Die weiteren Maßnahmen für die Fassadensanierung sollten in einem späteren 2. Bauabschnitt durchgeführt werden. Da hierfür die Planungsleistungen für die Leistungsphasen 1-3 bereits erbracht wurden, können diese dann selbstverständlich nicht noch einmal abrechnet werden.

In den neuen Architekten- und Ingenieurverträgen wird konkret vereinbart auf Grundlage welcher Kostenberechnung (mit Datum vom xx.xx.xx) die Honorarermittlung erfolgt. In der Regel handelt es sich dabei um die von den Gremien genehmigten Kosten.

#### **4.2 Erweiterung der Regenbogenschule in Konstanz Fehlerhafte Honorarermittlung (Ausstattung + Nachträge) (A 9)**

Bei der Erweiterung der Regenbogenschule in Konstanz wurden verschiedene Punkte der Honorarberechnung bemängelt. Diese wurden wie folgt abgearbeitet:

##### **1. Rechenfehler**

Bei den anrechenbaren Kosten zu Lph. 8-9 nach Kostenfeststellung war ein Rechenfehler enthalten: Die abgerechneten Baukosten in Höhe von 1.393.450,76 € brutto entsprechen netto 1.170.967,03 € (und nicht 1.183.157,94 €).

Aus dem Rechenfehler ergibt sich eine Überzahlung in Höhe von 450,49 € brutto. Dieser Fehler wird korrigiert.

##### **2. Anrechnung der Nachträge in Lph. 5-7**

In der Schlussrechnung waren für Lph. 5-7 Nachträge in Höhe von insgesamt 60.135,24 € netto bei den anrechenbaren Kosten berücksichtigt.

Für diese Nachträge sollte geklärt werden, ob es sich hier um Nachträge zur Erbringung der geforderten Leistung (nicht anrechenbar in Lph. 5-7) handelt, oder um eine Auftragserweiterung, für welche auch konkrete Planungsleistungen in Lph. 5-7 erbracht wurden.

Gemeinsam mit dem Architekturbüro wurde jeder Nachtrag daraufhin überprüft.

Aus den Akten ergab sich, dass für den Nachtrag 1 ein Nachtragsleistungsverzeichnis erstellt wurde, dem auch die entsprechenden Planungsleistungen in Lph. 5 zugrunde liegen. Damit ist eine Anrechenbarkeit für Lph. 5-7 gegeben.

Im Nachtrag 2 wurde der Auftrag für Rohbauarbeiten um zusätzliche Maßnahmen (Lichtschächte, Auffüllungen etc.) erweitert; diese sollten ursprünglich bei den Außenanlagen ausgeführt werden, wurden aber aus Sicherheitsgründen vorgezogen.

Das heißt, dass die Maßnahmen ansonsten bei den Außenanlagen ausgeschrieben worden und dort in die anrechenbaren Kosten eingeflossen wären. Aufgrund der Verschiebung zu den Rohbauarbeiten kann der Nachtrag 2 deshalb hier bei den anrechenbaren Kosten berücksichtigt werden.

Im Nachtrag 3 sind zu einem großen Teil Stundenlohnarbeiten erfasst; konkrete zusätzlich erforderliche Planungsleistungen in Lph. 5-7 ergeben sich nicht. Demnach ist dieser Nachtrag in Lph. 5-7 nicht anrechenbar.

Auch die weiteren in der Kostenfeststellung aufgeführten Nachträge sind nicht anrechenbar in den Lph. 5-7.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass damit nur die Nachträge 1 und 2 bei den anrechenbaren Kosten für Lph. 5-7 berücksichtigt werden können. Die anrechenbaren Kosten für Lph. 5-7 erhöhen sich dadurch um 37.649,99 € netto.

Daraus ergibt sich für die Lph. 5-7 ein Honorar von 47.208,61 € netto; die Überzahlung aus den Nachträgen beläuft sich also auf 904,22 € brutto.

### 3. Abrechnung Küche

Gemäß der Auftragserweiterung vom 13.08.2008 können die planerischen Leistungen für die Küche nicht separat abgerechnet werden, sondern sind „im Rahmen des bestehenden Architektenvertrages“ abzurechnen. Die Baukosten für die Küche erhöhen also die anrechenbaren Kosten für den Gesamtauftrag.

Bei der Abrechnung der Küche über den Gesamtauftrag ergibt sich hier eine Überzahlung in Höhe von 2.004,00 € brutto.

### 4. Besondere Leistungen Entwässerungsplanung

Im Architektenvertrag vom 03.11.2007 / 15.11.2007 wurden auch Besondere Leistungen für die Entwässerungsplanung vereinbart, welche bislang noch nicht abgerechnet worden sind.

Inzwischen wurde dazu eine Aufstellung vorgelegt, nach welcher hier insgesamt 26 Std. geleistet wurden. Bei einer Abrechnung nach dem vereinbarten Stundensatz in Höhe von 55,00 € zuzügl. 4 % Nebenkosten ergibt sich hier ein zusätzliches Honorar für besondere Leistungen in Höhe von 1.769,77 € brutto.

*Nach telefonischer Rücksprache mit dem Prüfungsleiter der GPA kann die Abrechnung der vereinbarten Besonderen Leistungen auch jetzt noch nachträglich anerkannt werden.*

### Zusammenfassung

Bei einer teilweisen Anrechnung der Nachträge bei den anrechenbaren Kosten für Lph. 5-7 (wie oben erläutert) stellt sich die Berechnung wie folgt dar:

Rechenfehler	450,49 €
Nachträge	904,22 €
<u>Abrechnung Küche</u>	<u>2.004,00 €</u>
Überzahlung gesamt	3.358,71 €

Abzügl. Besondere Leistungen -1.769,77 €

Überzahlung 1.588,94 €

Der überzahlte Betrag in Höhe von 1.588,94 € wurde vom Architekturbüro zurückgefordert und erstattet.

#### **4.3 K 6101 – Einfacher Ausbau und Neuanlage eines Radwegs zwischen der B 34 und Bodman**

##### ***Überhöhter Nachtrag für das Fräsen von Kleinflächen (A 10)***

Das Fräsen von Asphaltkleinflächen und Zwickeln wurden in den Aufmaßen Nr. 52 und 53 dokumentiert. Die zugrundeliegenden Nachträge wurden mit der Fa. Joos besprochen und korrigiert. Eine erhöhte Vergütung für das Fräsen von Kleinflächen und Zwickeln hält die Verwaltung für gerechtfertigt, da durch die beengten Verhältnisse nur eine stark reduzierte Leistung erbracht werden konnte. Unüblich und erschwerend kam hinzu, dass an 18 verschiedenen Orten entlang der ca. 2 km langen Strecke Kleinflächen gefräst werden mussten, was einen erheblichen Zeitaufwand für das Umsetzen der Geräte erforderte. Wegen der besonderen örtlichen Gegebenheiten hält das Fachamt die Nachtragspreise für angemessen und nicht für überhöht. Einen Ersatz für den Mehrbetrag über die Eigenschadenversicherung wird nicht für angebracht angesehen.

##### ***Nachtragsvereinbarung für das Liefern und Einbauen einer Asphalttragdeckschicht 0/16 (A 11)***

Die Wahl einer Tragdeckschicht wurde aus folgenden Gründen getroffen:

Der Radweg zwischen der B 34 und Bodman ist für den Tourismus von großer Bedeutung. Deshalb wurde nach einer Möglichkeit gesucht, die bituminösen Arbeiten schnell auszuführen, um das Befahren wieder zu ermöglichen. Der Radverkehr wurde zwischenzeitlich weiträumig umgeleitet. Durch die besondere Bauform der Sanierungsarbeiten mittels Kaltrecycling wurde die bestehende Kreisstraße im Mittel um etwa 10 cm angehoben. Bei der Bauausführung stellte sich heraus, dass die Zufahrten zu den einzelnen Grundstücken (Obstplantage) über den bestehenden Radweg zu steil wurden, da der Abstand zwischen Fahrbahnrand Kreisstraße und dem Radweg nur 1 m betrug (Bankett). Die Schmalspurtraktoren der Obstbauern mit ihren Anbaugeräten schlugen auf der Fahrbahndecke auf und beschädigten diese.

Dieses Problem war dem Fachamt nicht bekannt und konnte daher so nicht eingeschätzt werden. Man war jedoch gezwungen, den bestehenden Radweg im Bereich der Zufahrten anzuheben. Um den Radfahrern ein ständiges Auf- und Ab zu ersparen, wurden dicht beieinander liegende Zufahrten ebenfalls höhengleich verbunden, was die Massen folglich deutlich erhöhte. Um eine gerechte Abrechnung für beide Seiten zu ermöglichen, wurde nach Tonnen abgerechnet.

Der für die Bauabwicklung verantwortliche Bauleiter hat bereits an einem Fachseminar „Nachträge am Bau“ teilgenommen, um die Problematik zukünftig zu vermeiden.

***Überhöhte Vergütung f. d. Liefern u. Einbauen einer Asphalttragdeckschicht 0/16 (A 12)***

Aus den bei A 11 beschriebenen Gründen halten wir auch hier eine erhöhte Vergütung für gerechtfertigt, da durch das Auf und Ab bei den Einfahrten keine durchgängige Leistung erbracht werden konnte. Zu beachten gilt noch ein höherer personeller Aufwand um das Mischgut entsprechend vorzuprofilieren und vorzulegen. Das Fachamt hält auch hier die vereinbarten Nachtragspreise wegen den örtlichen Besonderheiten für gerechtfertigt.